

(2) Der Lieferer verpflichtet sich, Vertragsstrafe zu zahlen, wenn er

- a) die Vereinbarungen über die Lieferung oder Rechnungserteilung verletzt,
- b) die vereinbarten Sorten, Güten und sonstigen zugesicherten Eigenschaften nicht einhält,
- c) für Umstände verantwortlich ist, auf Grund deren es dem Besteller nicht mehr möglich oder ihm nicht mehr zumutbar ist, die Ware abzunehmen.

(3) Der Besteller verpflichtet sich, Vertragsstrafe zu zahlen, wenn er \*

- a) mit dem Abruf, der Mitteilung der Versanddisposition oder der Entgegennahme oder Abnahme des Vertragsgegenstandes in Verzug gerät,
- b) für Umstände verantwortlich ist, auf Grund deren es dem Lieferer nicht mehr möglich oder ihm nicht mehr zumutbar ist, die Ware zu liefern.

(4) Die Vertragsstrafe beträgt in den Fällen

- a) des Abs. 2 Buchst. a und des Abs. 3 Buchst. a 0,1 •/» täglich,
- b) des Abs. 2 Buchstaben b und c, sowie des Abs. 3 Buchst. b 5 %

des Wertes des Vertragsgegenstandes oder des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes.

#### § 10

##### Änderung oder Aufhebung des Vertrages

Für die Änderung oder Aufhebung von Verträgen sind die Vorschriften des § 3 der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 23. Dezember 1953 zur Vertrags?-Verordnung maßgebend.

### Anordnung

#### über die Anwendung eines Rahmenstellenplanes für die Niederlassungen der DHZ Pharmazie und Krankenhausbedarf.

Vom 8. September 1955

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Regelung des Stellenplanwesens (GBl. S. 796) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Gesundheitswesen folgendes angeordnet:

#### § 1

Der Rahmenstellenplan für die Niederlassungen der DHZ Pharmazie und Krankenhausbedarf wird den Niederlassungen durch das Ministerium für Gesundheitswesen zugestellt.

#### § 2

Die Stellenpläne mit Mittelberechnungen sind von den Niederlassungsleitern in dreifacher Ausfertigung auf der Grundlage des von der Staatlichen Stellenplan-Kommission bestätigten Rahmenstellenplanes aufzustellen und diese dem Ministerium für Gesundheitswesen zur Bestätigung vorzulegen.

Das Ministerium für Gesundheitswesen bestätigt die Stellenpläne für die Niederlassungen mit Wirkung vom 30. September 1955.

Die vom Ministerium für Gesundheitswesen bestätigten Stellenpläne sind der zuständigen Abteilung Finanzen zur Registrierung vorzulegen.

#### § 3

Dabei ist die Anordnung vom 29. März 1955 zur Verordnung über die Registrierung und Kontrolle der bestätigten Stellenpläne und Verwaltungsausgaben der staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen sowie der

Verwaltungen und betriebe der volkseigenen Wirtschaft — Registrierung 1955 — (GBl. II S. 125) zu beachten.

#### § 4

Von den drei Ausfertigungen des Stellenplanes erhalten je eine Ausfertigung

- a) der Betrieb,
- b) das Ministerium für Gesundheitswesen,
- c) die Staatliche Stellenplankommission.

#### § 5

In den Niederlassungen, in denen bereits durch besonders technische Voraussetzungen, gute Organisation und eine fortschrittliche Arbeitsweise z. Z. weniger Planstellen für das kaufmännische Verwaltungspersonal und registrierpflichtige Handelspersonal vorhanden sind, darf durch die Anwendung des Rahmenstellenplanes keine Ausweitung des kaufmännischen Verwaltungspersonals und des registrierpflichtigen Kandelpersonals erfolgen.

#### § 6

Bei Verstößen gegen diesen Rahmenstellenplan werden die Verantwortlichen nach den Vorschriften der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Festigung der Stellenplandisziplin in den staatlichen Organen (GBl. S. 797) und der dazu ergangenen Ersten Durchführungsbestimmung vom 9. September 1954 (GBl. S. 791) zur Verantwortung gezogen.

Berlin, den 8. September 1955

Staatliche Stellenplankommission

**G e i ß**

Stellvertreter des Vorsitzenden

### Anordnung

#### über die Berechnung von Verspätungszinsen bei Anwendung des Verrechnungsverfahrens nach Plan.

— PV-Verfahren —

Vom 1. September 1955

Für die Berechnung von Verspätungszinsen entsprechend der Vierundzwanzigsten Durchführungsbestimmung vom 25. März 1954 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe — Verspätungszinsen — (GBl. S. 357) bei Anwendung der Anordnung der Deutschen Notenbank vom 28. April 1955 über die Verrechnung von Geldforderungen nach Plan — PV-Verfahren (Sonderdruck Nr. 81 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

1. Die Fälligkeit von Forderungen, die im Verrechnungsverfahren nach Plan — PV-Verfahren — verrechnet werden, tritt ein an den Verrechnungsterminen, die zwischen Verkäufer und Käufer vertraglich vereinbart worden sind.
2. Die Verspätungszeit beginnt mit dem Tag nach Eintritt der Fälligkeit gemäß vorstehender Ziff. 1 und schließt ein den Tag der Abbuchung des Verrechnungsbetrages vom Konto des Käufers.
3. Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 31. Mai 1955 in Kraft.

Berlin, den 1. September 1955

Ministerium der Finanzen

I. V.: L e h m a n n  
Stellvertreter des Ministers